

**Bekanntmachung  
der Stadt Ueckermünde**

**Genehmigung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1/93 für die Wohnanlage "Schafbrückweg" in Ueckermünde**

Die von der Stadtverordnetenversammlung Ueckermünde in der Sitzung am 02.12.1993 beschlossene Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1/93 der Stadt Ueckermünde für die Wohnanlage "Schafbrückweg" in Ueckermünde (Gemarkung Ueckermünde, Flur 5, Flurstücke 22 und 23), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Durchführungsvertrag, wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Uecker-Randow vom 29.07.1994, AZ. BOA/94/Kl., mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Die Auflagen wurden durch den Beschluß der Stadtvertretung am 23.02.1995 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Uecker-Randow vom 07.07.1995, AZ. 14/66/95-03, bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan tritt am 26.07.1995 in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ueckermünde, Bau- und Planungsamt, Belliner Str. 32, Zimmer 308, während der Dienststunden des allgemeinen Publikumsverkehrs,

Dienstag von 09.00 - 11.30 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr und  
Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr,

einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ueckermünde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215, Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ueckermünde, den 25.07.1995

  
Westphal  
Bürgermeister

